

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Nehnten
(Gebührensatzung Wasserversorgung)

-Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 57), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst, Seite 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst, Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nehnten.
- (2) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren und Zusatzgebühren für die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Zusatzgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Wasser abgenommen wird.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Maßstab für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern 7,00 € monatlich.

- (2) Die Grundgebühr für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern beträgt 10,00 € je angefangenem Monat der Benutzung.



§ 4 Benutzungsgebühr/Zusatzgebühr

- (1) Maßstab für die Zusatzgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt 1,22 €/m³.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt oder stillgelegt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Zusatzgebühr entsteht mit Inanspruchnahme, d. h. mit der Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 8 Abs. (2)).
- (3) Der Gebührenanspruch für Grundgebühren entsteht am 1.1. jeden Jahres.
- (4) Wechselt die/der Gebührenschuldner/in während des Abrechnungszeitraums, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungszeitraums. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenschuldner/in Gesamtschuldner/in.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich für die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers am 01.01. des Jahres und der Wassermenge des abgelaufenen Abrechnungszeitraums sowie den jeweils geltenden Gebührensätzen.
- (2) Für Hydrantenstandrohre sind bei der Bereitstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebühr, mindestens jedoch 15,00 €, zu leisten.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer/innen.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen oder mehrere aus gleichem Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer/innen in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.



§ 8 Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 6 festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Auskünfte/Datenverarbeitung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) erhoben und verarbeitet:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung
 - b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die zur Abrechnung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
 2. Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 29 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
 3. unteren Bauaufsichtsbehörden;
 4. Wasserbehörden;
 5. Grundbuchamt;
 6. Katasteramt
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von Daten, die nach Abs. (1) anfallen, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, insbesondere auch zum Aufbau



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Nehnten

eines Verbraucherkatasters, eines Katasters der angeschlossenen Grundstücke und zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nehnten, 23.03.2023

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister

Johannes Hintz
Bürgermeister

